

8. 1. Besteht gegen den Empfänger einer Leistung ein Bereicherungsanspruch für den Leistenden,

- a) wenn dieser die Leistung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gemäß Vereinbarung mit seinem Gläubiger an den Empfänger als einen Dritten bewirkt, der Empfänger aber die Leistung aus anderem Grunde angenommen hat,
- b) wenn der Leistende auch zur Erfüllung eines zwischen ihm und dem Empfänger geschlossenen Vertrags die Leistung bewirkt hat, dieser Vertrag aber tatsächlich nicht zustande gekommen ist?

2. Wesen eines Pfandhaltervertrags.

BGB. §§ 688, 812, 1206.

V. Zivilsenat. Urt. v. 29. Mai 1915 i. S. C. (Bekl.) m. B. (Pl.).  
Rep. V. 60/15.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, ein früherer Schmiedemeister, war von Ende 1911 bis zum 31. Juli 1912 bei der Gesellschaft W.-St. Erdbilwerke G. m. b. H. als Platzmeister angestellt. Am 31. Januar 1912. übertrug er auf Veranlassung des Kaufmanns B., welcher Geschäftsführer der Gesellschaft war, eine für ihn eingetragene Hypothek von 5000 M durch Übergabe des Hypothekenbriefs und notarielle Abtretungserklärung an den Beklagten. Mit der Klage verlangte er vom Beklagten Rückübertragung der Hypothek. Er machte geltend, er habe die Hypothek als Kaution für etwaige Ansprüche der Gesellschaft gegen ihn aus dem Dienstverhältnis und zwar an den Beklagten als den Bankier der Gesellschaft abgetreten; nachdem nunmehr das Dienstverhältnis beendet sei, ohne daß die Gesellschaft irgendwelche Ansprüche gegen ihn erlangt habe, sei der Beklagte zur Rückübertragung verpflichtet.

Der Beklagte entgegnete: er habe gewisse Rechte, die er von einem anderen Erdbilwerk erworben gehabt habe, durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1912 an die N. Handelsgesellschaft m. b. H., deren Geschäftsführer ebenfalls B. gewesen sei, veräußert; dabei sei zwischen ihm und B. vereinbart worden, daß zur Sicherung seiner Restkaufpreisforderung von 10000 M der Kläger seine Hypothek von 5000 M

ihm verpfänden solle. Am 31. Januar 1912 habe dann der Kläger vor dem Notar die Abtretung erklärt und ihm den Hypothekenbrief übergeben, wobei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, daß die Hypothek als Sicherheit für prompte Zahlung des genannten Kaufpreises dienen solle. Davon, daß der Kläger mit der Abtretung eine Dienstkaution habe bestellen wollen, sei ihm jedenfalls nichts bekannt gewesen. Anscheinend sei der Kläger ebenso wie er von B. über den Zweck der Abtretung getäuscht worden.

Der Kläger erwiderte, er habe jedenfalls nur eine Dienstkaution bestellen wollen; wenn der Beklagte die Hypothek als Pfand für seine Kaufpreisforderung angenommen haben sollte, sei mangels Willensübereinstimmung ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen, und sei deshalb auch von diesem Gesichtspunkt aus sein Anspruch begründet.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten zur Rückübertragung der Hypothek. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Der Revision des Beklagten ist stattgegeben worden aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt auf Grund der vorgelegten Schriftstücke, der vorgetragene Aussagen von Zeugen, die in dieser Sache, in der Strafsache gegen B. wegen Betrugs und im Vorprozeß des Beklagten gegen die N. Handelsgesellschaft vernommen worden sind, sowie auf Grund der von den Parteien bei ihrer persönlichen Vernehmung in erster Instanz abgegebenen Erklärungen folgenden Sachverhalt fest. Der Kläger habe sich gegenüber der Gesellschaft W.-St. Erdölwerke G. m. b. H. verpflichtet gehabt, mit Bezug auf seine Anstellung eine Kaution von 5000 M zu stellen. Er habe diese Kaution durch Abtretung einer ihm zustehenden Hypothek von 5000 M bestellen wollen. Den Beklagten habe er für ein Organ oder einen Vertreter oder einen Beauftragten der Gesellschaft gehalten. Um die übernommene Verpflichtung zur Stellung einer Dienstkaution zu erfüllen, habe er am 31. Januar 1912 die streitige Hypothek an den Beklagten abgetreten. Der Beklagte habe mit der N. Handelsgesellschaft m. b. H. den Vertrag vom 15. Januar 1912 geschlossen gehabt. Diese Gesellschaft habe sich ihm gegenüber verpflichtet, zu bewirken, daß zur Sicherung seines Anspruchs auf prompte Zahlung des Kaufpreises der Kläger ihm eine Hypothek von

5000 *M* abtrete. Er habe dann, als der Kläger sich in *H.* eingestellt und ihm die streitige Hypothek abgetreten habe, die Abtretung in dem Glauben angenommen, sie geschehe zur Erfüllung der von der *N.* Handelsgesellschaft ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtung zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung. Bei dieser einzigen Gelegenheit, bei der in jener Zeit die Parteien persönlich zusammengekommen seien, sei über den Grund der Abtretung nicht gesprochen worden. Jeder der beiden Parteien habe zur Zeit der Abtretung der Grund dieser Abtretung klar und zweifelstfrei geschienen. Tatsächlich hätten sie sich aber mißverstanden. Der Grund des Rechtsgeschäfts sei für jede der beiden Parteien ein anderer gewesen. Der Kläger habe durch die Abtretung einen von ihm mit der Gesellschaft *W. & St. Erdölwerke G. m. b. H.* geschlossenen Vertrag erfüllen wollen; der Beklagte habe gewollt, daß durch die Abtretung ein von ihm mit der *N.* Handelsgesellschaft geschlossener Vertrag erfüllt werde.

Auf Grund dieses festgestellten Sachverhalts erachtet der Berufungsrichter den Anspruch des Klägers auf Rückübertragung der Hypothek wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Beklagten nach § 812 *BGB.* für begründet. Der Berufungsrichter lehnt zwar die Auffassung des ersten Richters ab, daß deswegen, weil zwischen den Parteien das von ihnen beabsichtigte obligatorische Kaufgeschäft nicht zustande gekommen, der Bereicherungsanspruch für den Kläger gegeben sei; vielmehr erklärt er, nach seiner Überzeugung hätten die Parteien einen obligatorischen Vertrag nicht schließen wollen, da beide die Abtretung der Hypothek als Erfüllung eines bereits geschlossenen Vertrags gewollt hätten, wobei sie beide allerdings verschiedene Verträge als zu erfüllende Verträge im Sinne gehabt hätten. Dagegen nimmt der Berufungsrichter an, daß die aus dem Vermögen des Klägers ohne ein Äquivalent in das Vermögen des Beklagten übergegangene Hypothek vom Beklagten auf Kosten des Klägers erlangt und daß dies ohne rechtlichen Grund geschehen sei, weil die beiden obligatorischen Verträge, die nach ihrem Inhalte geeignet gewesen wären, einen rechtlichen Grund für die Hypothekübertragung abzugeben, nicht zwischen den Parteien geschlossen worden seien und jede der beiden Parteien bei der Hypothekabtretung ein anderes obligatorisches Grundgeschäft im Sinne gehabt habe.

Danach faßt der Berufungsrichter die Sachlage so auf, daß der Kläger durch die Abtretung der Hypothek an den Beklagten eine ihm gegenüber der Gesellschaft W.-St. Erdölwerke obliegende Verbindlichkeit gemäß der mit B., dem Geschäftsführer dieser Gesellschaft, getroffenen Vereinbarung durch Leistung des der Gesellschaft geschuldeten Gegenstandes an den Beklagten habe erfüllen wollen und erfüllt habe. Der Kläger soll dabei den Beklagten für ein Organ oder einen Vertreter oder einen Beauftragten der Gesellschaft gehalten haben. Wäre diese Auffassung richtig, so würde der Kläger mit Unrecht den Beklagten auf Rückübertragung der Hypothek in Anspruch nehmen. Wenn ein Schuldner auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Gläubiger das diesem Geschuldete an einen Dritten leistet, so ist ihm gegenüber die an den Dritten vorgenommene Leistung rechtlich als an den Gläubiger bewirkt anzusehen. Denn sein und des Gläubigers Wille ist darauf gerichtet, seine Schuld in der Weise zu tilgen, daß er an den Dritten leistet und dieser anstelle und für Rechnung des Gläubigers die Leistung empfängt. Daher wird durch seine Leistung an den Dritten schuldrechtlich nur seine Rechtsstellung zum Gläubiger betroffen, als dessen Schuldner er leistet. Aus welchem rechtlichen Grunde der Gläubiger an den Dritten geleistet wissen und dieser anstelle jenes die Leistung empfangen will, ist für ihn ohne Bedeutung. Der Dritte kommt für ihn nur insofern in Betracht, als er anstelle des Gläubigers die Leistung in Empfang nehmen soll, und er hat lediglich ein Interesse daran, daß der Dritte die Leistung überhaupt annimmt. Geschieht dies, so hat er das Geschuldete wirksam geleistet und ist er stets von seiner Schuld über dem Gläubiger befreit. Ein für ihn erwachsendes Recht zur Rückforderung des Geleisteten könnte von dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung aus nur insofern in Frage kommen, als die Schuld, zu deren Tilgung er die Leistung an den Dritten bewirkte, in Wirklichkeit nicht bestanden hätte oder später hinfällig geworden wäre. Deswegen aber müßte er sich an seinen Gläubiger halten. Denn dieser gilt ihm gegenüber mit Bezug auf das Schuldverhältnis, das den Grund zu der Leistung abgab, da er gemäß der getroffenen Vereinbarung die Leistung an den Dritten statt an den Gläubiger bewirkte, rechtlich als Empfänger der Leistung. Zu dem Dritten, dem tatsächlichen Empfänger, steht er schuldrechtlich in keiner Rechts-

beziehung. Wenn der Dritte aus einem anderen Grunde als demjenigen, der für den Leistenden zur Bewirkung der Leistung maßgebend ist, diese annimmt, wenn insbesondere, was hier nach der Auffassung des Berufungsrichters in Betracht kommt, der Dritte die Leistung in der Meinung annimmt, sie geschehe zur Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit, so gewährt dies für sich allein dem Leistenden überhaupt nicht ein Rückforderungsrecht, jedenfalls nicht ein Rückforderungsrecht gegen den Dritten. Denn auch in diesem Falle ist die von ihm zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld und gemäß der Vereinbarung mit seinem Gläubiger an den Dritten vorgenommene Leistung zufolge ihrer Annahme durch den Dritten als an den Gläubiger bewirkt anzusehen, und er ist von seiner Schuld befreit, hat also das erreicht, was er durch die Leistung an den Dritten erreichen wollte. Dies hat noch ganz besonders dann zu gelten, wenn er selbst, wie es der Berufungsrichter hier vom Kläger annimmt, den Dritten für den Vertreter oder den Beauftragten des Gläubigers gehalten hat.

Danach ist es rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter von dem Gesichtspunkt aus, daß der Kläger durch die Abtretung der streitigen Hypothek an den Beklagten eine ihm gegenüber der vorgenannten Gesellschaft obliegende Verbindlichkeit gemäß der mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft getroffenen Vereinbarung zu erfüllen beabsichtigte, der Beklagte aber die Abtretung in der Meinung annahm, es solle dadurch eine der N. Handelsgesellschaft ihm gegenüber obliegende Verbindlichkeit erfüllt werden, einen Anspruch des Klägers gegen den Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Rückübertragung der Hypothek für gegeben erachtet. Nur ein Anspruch auf sachenrechtlichem Gebiete könnte bei solcher Sachlage in Frage kommen. Wenn nämlich die Übertragung der Hypothek, also die bewirkte Leistung, selbst unwirksam wäre, würde dem Kläger gegen den Beklagten der dingliche Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 894 BGB. zustehen, weil dann die Hypothek rechtlich nicht auf den Beklagten übergegangen und der wahre Gläubiger der Hypothek der Kläger wäre. Eine solche Unwirksamkeit des dinglichen Übertragungsgeschäfts ist aber vom Berufungsrichter nicht angenommen und auch vom Kläger nicht geltend gemacht worden. Ein Rechtsgrund für diese Unwirksamkeit ist auch

aus dem Parteivortrag und aus dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalte nicht ersichtlich. Vielmehr ist danach anzunehmen, daß beide Parteien darüber einig gewesen sind, daß die Hypothek dem Beklagten übereignet werden sollte.

Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden. Zu einer anderweiten Endentscheidung aber ist die Sache nicht reif. Der Berufungsrichter hat die vom Kläger gegenüber der Gesellschaft W.-St. Erdölwerke übernommene Verbindlichkeit und die von ihm bewirkte Übertragung der Hypothek an den Beklagten nur in ihrem äußerlichen Zusammenhange in Betracht gezogen und ist daraufhin zu der Annahme gelangt, daß der Kläger durch die Übertragung lediglich eine Erfüllungshandlung an den Beklagten als einen Dritten habe vornehmen wollen. Nach der Sachlage wäre es aber geboten gewesen, zu prüfen, ob nicht der Kläger bei der Übertragung der Hypothek an den Beklagten noch einen anderen Zweck als den, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, verfolgt hat, und gegebenenfalls, wie die Rechtslage sich gestaltet hat, wenn dieser Zweck nicht erreicht worden ist. Der Kläger hatte nach der Feststellung des Berufungsrichters sich verpflichtet, der Gesellschaft mit der Hypothek eine Dienstkaution zu bestellen. Dies hatte die Bedeutung, daß der Kläger zur Sicherung der Gesellschaft wegen ihrer etwaigen künftigen Ansprüche gegen ihn aus seinem Dienstverhältnis die Hypothek als Pfand bestellen sollte. Hätte daher der Kläger zu dem Zwecke der Kautionsbestellung die Hypothek an die Gesellschaft selbst übereignet, so wäre eine Sicherungsübereignung bewirkt worden, die im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Kläger die rechtliche Wirkung einer Pfandbestellung gehabt hätte. Nun sollte aber nach der zwischen W., dem Geschäftsführer der Gesellschaft, und dem Kläger getroffenen Vereinbarung die Hypothek dem Beklagten übertragen werden, und auf solchem Wege die Bestellung der Dienstkaution für die Gesellschaft erfolgen. Danach würde, wenn W. das äußerlich Vereinbarte wirklich gewollt hätte, es nahe liegen, anzunehmen, daß sein und des Klägers Wille darauf gerichtet gewesen sei, mit dem Beklagten einen Vertrag abzuschließen, durch den dieser die Hypothek als Pfandhalter übernehmen sollte. Der Inhalt dieses schuldrechtlichen Vertrags wäre dahin zu bestimmen (vgl. §§ 688, 1206 BGB.), daß der Beklagte die Hypothek in treuen Händen halten, den Hypothekenbrief

verwahren und die Hypothek nur an die Gesellschaft als die Pfandgläubigerin und den Kläger als den Verpfänder gemeinschaftlich herausgeben sollte, gegebenenfalls zum Zwecke der Durchführung des Pfandrechts der Gesellschaft. Tatsächlich hat nun B. allerdings weder einen solchen Vertrag mit dem Beklagten schließen wollen, noch hat er mit dem Beklagten eine Vereinbarung nach dieser Richtung getroffen. Er hatte vielmehr mit dem Beklagten vereinbart, daß die vom Kläger zu übertragende Hypothek dem Beklagten zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung gegen die N. Handelsgesellschaft dienen sollte. Es fragt sich aber, ob nicht der Kläger annehmen konnte und angenommen hat, B. habe als Geschäftsführer der Gesellschaft W.-St. Erdölwerke bereits mit dem Beklagten vereinbart gehabt, daß dieser die Hypothek als Pfandhalter übernehmen solle und daß es nur noch seiner Zustimmung bedürfe, um den Pfandhaltervertrag zustande zu bringen. Wäre dies der Fall, so würde, auch wenn, wie der Berufungsrichter feststellt, über den Grund der Hypothekabtretung nicht gesprochen wurde, sich dennoch die Annahme rechtfertigen lassen, daß der Kläger, indem er sich dem Beklagten gegenüber in der Meinung, dieser habe bereits mit B. den Pfandhaltervertrag vereinbart, zur Abtretung der Hypothek bereit erklärte, seine Zustimmung zum Abschluß des Pfandhaltervertrages erteilen und damit den Vertrag zustande bringen wollte. Da tatsächlich der Beklagte mit B. einen Pfandhaltervertrag nicht vereinbart hatte und er die Hypothek nicht als Pfandhalter, sondern als Pfandgläubiger zur Sicherung seiner vorbezeichneten Kaufpreisforderung annahm, wäre der Pfandhaltervertrag in Wirklichkeit nicht zustande gekommen. Unter dieser Voraussetzung würde die Rechtslage in folgender Weise zu beurteilen sein. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft, seiner Dienstherrin, hätte der Kläger durch die Abtretung der Hypothek an den Beklagten seine Verpflichtung zur Bestellung der Dienstkaution erfüllt. Von dem Gesichtspunkte dieser Erfüllung stände dem Kläger nach obigen Ausführungen ein Anspruch auf Rückübertragung der Hypothek gegen den Beklagten nicht zu. Zugleich aber hätte der Kläger im Verhältnisse zum Beklagten die Hypothekabtretung auf Grund des vermeintlich geschlossenen Pfandhaltervertrages geleistet. Da aber der Vertrag, der den Grund für die Leistung an den Beklagten abgab, tatsächlich nicht zustande gekommen wäre, hätte

---

der Beklagte die Hypothek vom Kläger ohne rechtlichen Grund erlangt. Daher wäre von diesem Gesichtspunkt aus der Anspruch des Klägers auf Rückübertragung der Hypothek wegen grundloser Bereicherung des Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. gerechtfertigt.

Deshalb muß die Sach- und Rechtslage nach den vorbezeichneten Richtungen vom Berufungsrichter noch geprüft werden." . . .